

Gliederungsblatt 3

§ 4 Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

I. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

1. Der regelmäßige Unterschied
2. Die Bestätigung des nichtigen Geschäfts

II. Die Fähigkeit zur Willensbildung

1. Abgrenzung zwischen Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit
2. Insbesondere die Einwilligung zur Heilbehandlung
3. Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit
4. Rechtsgeschäftliches Handeln für nicht voll Geschäftsfähige
 - a) Handeln durch den gesetzlichen Vertreter
 - b) Eigenhandeln mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - c) Insbesondere die Eltern als gesetzliche Vertreter
 - d) Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts
 - e) Das lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäft

III. Weitere Nichtigkeitsgründe

1. §§ 116 Satz 2 bis 118
 - a) Abgrenzung
 - b) Einzelprobleme
2. Formmangel, § 125
 - a) Gesetzlich vorgesehene Formen
 - b) Umfang des Formerfordernisses
 - c) Gesetzliche Heilungsmöglichkeiten
 - d) Unzulässigkeit der "Berufung auf den Formmangel"
 - e) Die vereinbarte Form, § 125 Satz 2
3. Der Gesetzesverstoß, § 134
 - a) Der Gesetzeszweck
 - b) Gesetzesumgehung, insbesondere §§ 7 AGBG, 18 Satz 2 VerbrKrG
4. Der Sittenverstoß, § 138
 - a) Formulierungsversuche
 - b) § 138 und Grundgesetz, insbesondere bei "Interzession"
 - c) Der Sondertatbestand des § 138 Abs. 2
 - d) Das wucherähnliche Geschäft

IV. Anfechtungsgründe

1. Irrtum und unrichtige Übermittlung, §§ 119, 120
 - a) Zuordnung des Irrtums zu den Entstehungsphasen der Willenserklärung
 - b) Besondere Irrtumsregelungen
 - c) Einzelprobleme
2. Arglistige Täuschung, § 123
 - a) Der Irrtum und die Art seiner Herbeiführung
 - b) Die Arglist
 - c) Täuschung durch Schweigen?
 - d) Recht zur Lüge?
3. Widerrechtliche Drohung, § 123, 2. Alternative
 - a) Abgrenzung der Drohung
 - b) Widerrechtlichkeit
 - c) Das subjektive Element

V. Ausblick auf die Rechtsfolgen

1. Bestätigung
2. Umdeutung
3. Rückführung auf das wirklich Gewollte
4. Fehleridentität
5. Bereicherungsausgleich
 - a) Leistungskondiktion im "Normalfall"
 - b) Kondiktionsausschluß nach § 817 S. 2 BGB